

Satzung der
„Die Unabhängigen Wählergemeinschaften Region Hannover – UWR Hannover“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Zusammenschluss führt den Namen „Die Unabhängigen Wählergemeinschaften Region Hannover“ und die Kurzbezeichnung UWR Hannover.
2. Der Sitz der Wählergemeinschaft ist Hannover.
3. Zweck ist die Teilnahme an den Wahlen zur Regionsversammlung der Region Hannover auf Basis von Sachpolitik und lokaler Autonomie.

§ 2 Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren (Veto-Recht) und Ausschluss

1. Mitglied können Einzelpersonen (wahlberechtigte Bürger) oder korporative Mitglieder (lokale Wählergemeinschaften) werden.
2. Aufnahmeverfahren: Anträge auf Mitgliedschaft oder Kooperationsverträge mit lokalen Wählergemeinschaften sind an den Vorstand zu richten.
3. Zwingende Beteiligung: Vor einer Aufnahme ist der jeweilige Vertreter des zuständigen Wahlbereiches im Erweiterten Vorstand anzuhören.
4. Veto-Recht: Dem Vertreter des Wahlbereiches steht ein Veto-Recht gegen die Aufnahme von Mitgliedern oder Kooperationspartnern aus seinem Wahlbereich zu. Ein Veto kann nur durch einen Beschluss mit 2/3-Mehrheit des erweiterten Vorstandes überstimmt werden, wenn wichtige Gründe für die Gesamtgemeinschaft vorliegen.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

§ 3 Organe

Die Organe der UWG Region Hannover sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV) bzw. die Delegiertenversammlung (DV)
2. Der Geschäftsführende Vorstand (gV)
3. Der Erweiterte Vorstand (EV)
4. Die Wahlbereich-Komitees

§ 4 Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, sowie mindestens zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung steht es frei, weitere Vorstandsmitglieder zu bestimmen (bspw. eine/n Schatzmeister/in).
2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie je einem gewählten Vertreter aus den aktiven Wahlbereichen der Region Hannover.
3. Der Erweiterte Vorstand koordiniert die regionalen Aktivitäten und entscheidet über die politische Ausrichtung zwischen den Versammlungen.

§ 5 Delegiertenversammlung (Regionsebene)

1. Der erweiterte Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit entscheiden, dass die nächste Mitgliederversammlung in Form der Delegiertenversammlung (DV) durchzuführen ist.
2. Die Wahlbereiche entsenden Delegierte nach einem vom erweiterten Vorstand festzulegenden Schlüssel, der auch Grund-Delegierte beinhalten kann.
3. Die DV hat dieselben Rechte wie die MV, insbesondere die Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

§ 6 Wahlbereichsversammlungen und Komitees

1. Für jeden Wahlbereich wird eine Wahlbereichsversammlung der dort ansässigen Mitglieder gebildet.
2. Wahlbereichs-Komitees: Die Mitglieder vor Ort können eigene Komitees bilden, um den Wahlkampf und die Kandidatenaufstellung autonom zu organisieren.
3. Die Wahlbereichsversammlung wird durch das örtliche Wahlbereichs-Komitee einberufen. So kein Wahlbereich-Komitee besteht, erfolgt die Ladung und Leitung durch ein durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmtes Mitglied, nach Möglichkeit soll dieses Mitglied dem Erweiterten Vorstand angehören.
4. Die Wahlbereichsversammlung wählt ihren Vertreter für den Erweiterten Vorstand.
5. Diese Komitees benennen die gemäß § 21 Abs. 11 NKWG erforderlichen zwei Vertrauenspersonen für die Einreichung der Wahlvorschläge.
6. In den Wahlbereichsversammlungen sind auch die Delegierten der DV zu bestimmen.

§ 7 Kandidatenaufstellung (§ 24 NKWG)

1. Die Aufstellung der Bewerber erfolgt primär dezentral in den Wahlbereichsversammlungen durch die dort wahlberechtigten Mitglieder.
2. Besteht in einem Wahlbereich keine ausreichende Struktur (weniger als 3 Mitglieder), erfolgt die Aufstellung durch die zentrale Delegiertenversammlung (nach § 24 Abs. 1 Satz 4 NKWG).

§ 8 Finanzen

1. Die Finanzverantwortung liegt dezentral bei den Wahlbereichs-Komitees bzw. den korporativen Mitgliedern.
2. Zentrale Kosten der UWG Region Hannover werden durch Umlagen der beteiligten Wahlbereiche oder Spenden gedeckt.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung und Amtsdauer

1. Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung soll vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen

werden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden, bzw. des Erweiterten Vorstands werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können für die Dauer der aktuellen Amtszeit des Vorstands nachgewählt werden.

§ 10 Übertragung von Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einzelne Aufgaben auf den Erweiterten Vorstand übertragen.
2. Nicht übertragbar sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Wählergemeinschaft, die Wahl oder Abberufung des geschäftsführenden Vorstands, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Virtuelle und hybride Versammlungen

1. Der Geschäftsführende Vorstand kann nach eigenem Ermessen entscheiden, dass Vorstands- oder Erweiterte Vorstandssitzungen sowie die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ohne physische Präsenz der Teilnehmer am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) oder in hybrider Form durchgeführt werden.
2. Für die Durchführung von Versammlungen auf Wahlbereichsebene liegt diese Entscheidungsbefugnis beim jeweiligen Wahlbereich-Komitee, sofern der Geschäftsführende Vorstand im Einzelfall keine abweichende Bestimmung trifft.
3. Die Entscheidung über die Form der Versammlung (Präsenz, virtuell oder hybrid) kann durch den Geschäftsführenden Vorstand bzw. das Wahlbereich-Komitee auch formlos (z. B. telefonisch, per E-Mail oder über Messenger-Dienste wie WhatsApp) mit einfacher Mehrheit getroffen werden.
4. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so muss in der Einladung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z. B. durch Mitteilung der Zugangsdaten).

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. (salvatorische Klausel)
2. Hinsichtlich der in dieser Satzung genannten Wahlbereiche sind jeweils die für die nächste Wahl zur Regionsversammlung festgelegten Wahlbereiche gemeint.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.
4. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen am 28.04.2026